

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

14. Stück vom Jahre 1906.

Inhalt: Nr. 65. Verordnung, einige Abänderungen der zum Ergänzungsteuergesetz vom 2. Juli 1902 erlassenen Ausführungsbestimmungen betr. S. 275.

Nr. 65. Verordnung,

einige Abänderungen der zum Ergänzungsteuergesetz vom 2. Juli 1902 erlassenen Ausführungsbestimmungen betreffend;

vom 16. August 1906.

Auf Grund von § 51 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 (G.- u. V.-Bl. S. 259 flg.) und von Artikel 3 des Gesetzes, die Abänderung des Ergänzungsteuergesetzes betreffend, vom 21. April 1906 (G.- u. V.-Bl. S. 67 flg.) wird hiermit verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung, die Ausführung des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 betreffend, vom 2. Februar 1903 (G.- u. V.-Bl. S. 259 flg.) wird dahin abgeändert:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von § 2 Absatz 1 Ziffer 3 unter a des Einkommensteuergesetzes tritt nach § 2 Absatz 1 Ziffer 3 unter a des Ergänzungsteuergesetzes die allgemeine Beitragspflicht zur Ergänzungsteuer bei Ausländern erst mit dem nächsten Termine nach Ablauf des zweiten Jahres, von der Wohnsitznahme in Sachsen gerechnet, ein. Ausländer, welche sich, ohne in Sachsen einen Wohnsitz zu begründen, lediglich in Sachsen aufhalten, sind ohne Rücksicht auf die Zeitdauer dieses Aufenthalts von der Ergänzungsteuer frei. Die beschränkte Beitragspflicht der Ausländer zur Ergänzungsteuer (§ 2 Absatz 1 Ziffer 3 unter b

des Gesetzes) beginnt, wie bei der Einkommensteuer, mit dem nächsten Termine nach Eintritt des Verhältnisses, durch das sie begründet wird (§ 11 des Gesetzes).“

2. §§ 7 und 8 werden aufgehoben.

3. § 14 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) In dem Verzeichnis D hat die Gemeindebehörde auch zu bemerken, auf wie hoch ihrer Überzeugung nach der gemeine Wert des etwa vorhandenen ergänzungssteuerpflichtigen Grundvermögens und des in dem Land- oder Forstwirtschafts- oder Gewerbebetrieb angelegten ergänzungssteuerpflichtigen Anlage- und Betriebskapitals zu veranschlagen ist.“

4. In § 16 Absatz 1 fallen die Worte:

„in den Jahren, die dem Beginn einer neuen Veranlagungsperiode (§ 14 des Gesetzes) unmittelbar vorausgehen“,

in § 16 Absatz 3 die Worte:

„in den in Absatz 1 bezeichneten Jahren“

weg.

5. In § 23 Absatz 1 treten an die Stelle der Worte:

„nach den Mustern unter VI a bis VI d“

die Worte:

„nach den Mustern unter VI a und VI b“,

sowie in § 25 an die Stelle der Worte:

„in betreff der Formulare III a, III b, IV, V, VI a bis VI d“

die Worte:

„in betreff der Formulare III a, III b, IV, V, VI a und VI b“.

6. In § 26 Absatz 2 und § 27 Absatz 1 treten an die Stelle der Worte:

„der Veranlagungsperiode“

die Worte:

„des Steuerjahres“.

Ferner werden in § 27 Absatz 1 die Worte:

„sowohl die im zweiten und dritten Jahre einer dreijährigen Veranlagungsperiode erfolgenden Neuveranlagungen zur Einkommensteuer, als auch“

gestrichen.

§ 27 Absatz 2 und der letzte Satz von § 33 Absatz 2 fallen weg.

7. An die Stelle der Anlagen Ia, Ib, III a, III b, IV, V und D treten die mit den gleichen Bezeichnungen versehenen Anlagen dieser Verordnung.

Die Muster VI c und VI d fallen aus.

Artikel II.

Die unter dem 3. Februar 1903 zum Ergänzungsteuergesetze erlassene Instruktion (G. u. V.-Bl. S. 315 flg.) wird dahin abgeändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 1 treten an die Stelle der Worte:

„der Landwirtschaft auf fremden Grundstücken sowie den landwirtschaftlichen Nebenbetrieben“

die Worte:

„der Land- oder Forstwirtschaft sowie den land- oder forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben“.

In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte:

„Landwirtschaft auf fremden Grundstücken“

durch die Worte:

„Land- oder Forstwirtschaft“

ersetzt.

2. In § 8 Absatz 5 tritt an die Stelle der Zahl „36“ die Zahl „35“.

3. In § 10 Absatz 1 und in § 12 Absatz 3 tritt an die Stelle der Zahl „10 000“ die Zahl „12 000“.

Der zweite Satz von § 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Soweit diese Personen unter a, b oder d des Katasters mit Einkommen veranlagt sind, ist die Spalte 23 durch einen doppelten Querstrich (=), die Spalte 24 durch einen einfachen Querstrich auszufüllen.“

4. In § 17 Absatz 9 werden die Worte:

„zu gewerblichen Zwecken“

durch die Worte:

„zu Betriebszwecken“

ersetzt und zwischen „dienenden“ und „Einrichtungen“ das Wort:

„gewerblichen“

gestrichen.

Ferner wird dem § 17 folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Nach § 19 des Gesetzes gehören grundsteuerpflichtige Grundstücke und Gebäude auch dann nicht zum ergänzungsteuerpflichtigen Vermögen, wenn ihre Abschätzung zur Grundsteuer noch nicht erfolgt ist (Ziffer 1), und es sind Gebäude auch insoweit nicht ergänzungsteuerpflichtig, als sie nur nach der Grundfläche zur Grundsteuer abgeschätzt sind (Ziffer 2).“

5. In § 18 Absatz 1 Ziffer 1 fällt das Wort „gewerblichen“ weg und es wird zwischen die Worte „den Begriff“ und „des Gewerbebetriebes“ eingeschaltet:

„der Land- oder Forstwirtschaft oder“.

Ziffer 2 fällt weg, Ziffer „3“ wird Ziffer „2“.

6. In § 19 Absatz 1 und 2 wird das Wort „gewerblichen“ gestrichen.

7. In § 20 Absatz 1 Ziffer 1 wird zwischen die Worte „Geschäftsschulden“ und „des Gewerbetreibenden“ eingeschaltet:

„des Land- und Forstwirts und“.

§ 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einer weiteren Einschränkung unterliegt der Schuldenabzug bei Personen, die nur beschränkt beitragspflichtig sind (§ 2 Ziffer 1 unter b, Ziffer 2 unter b, Ziffer 3 unter b, § 7 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes). Hier sind von den Schulden, die nach Ausschcheidung der aus sonstigen Gründen nicht abzugsfähigen Verbindlichkeiten übrig bleiben, nur diejenigen abzugsfähig, die für den Erwerb der ergänzungssteuerpflichtigen Vermögensteile aufgenommen sind oder aus dem sächsischen Land- oder Forstwirtschafts- oder Gewerbebetriebe herrühren (§ 21 Absatz 2 des Gesetzes).“

8. In § 22 Absatz 4 fällt das Wort „gewerbliches“ weg.

9. In § 23 Absatz 1 wird zwischen die Worte:

„bei“ und „Gewerbebetrieben“

eingeschaltet:

„Land- oder Forstwirtschafts- oder“.

In § 23 Absatz 2 treten an die Stelle des Wortes:

„Gutspächter“

die Worte:

„Land- oder Forstwirte“.

In § 23 Absatz 4 wird zwischen die Worte:

„neu entstandenen“ und „Gewerbebetrieben“

eingeschaltet:

„Land- oder Forstwirtschafts- oder“.

10. In § 24 Absatz 1 treten an die Stelle der Worte:

„im letzten Absatz von § 17“

die Worte:

„in § 17 Absatz 10“.

11. § 26 erhält folgende Fassung:

„Anlage- und Betriebskapital.

(1) Das ergänzungssteuerpflichtige Anlage- und Betriebskapital besteht aus denjenigen Vermögenswerten, die einem sächsischen Land- oder Forstwirtschafts- oder Gewerbebetriebe gewidmet sind, soweit sie nicht von der Grundsteuer betroffen (§ 17) oder aus anderen Gründen von der Ergänzungssteuer befreit sind (§ 24), und zwar unter Abrechnung der abzugsfähigen Betriebschulden.

(2) Die hauptsächlichsten ergänzungssteuerpflichtigen Einzelbestandteile gewerblicher Anlage- und Betriebskapitale sind in § 17 Ziffer 2 unter a bis mit f des Gesetzes aufgeführt. Das dem Betriebe der Landwirtschaft dienende ergänzungssteuerpflichtige Anlage- und Betriebskapital wird in § 17 Ziffer 2 unter g des Gesetzes, wie herkömmlich, in seine beiden Hauptbestandteile, „stehendes Betriebskapital“ und „umlaufendes Betriebskapital“ zerlegt.

(3) Das stehende Betriebskapital der Landwirtschaft setzt sich aus dem toten und dem lebenden Inventar zusammen. Das tote Inventar umfaßt die dem Betriebe dienenden Maschinen, Wagen und Gerätschaften, das lebende den Bestand an Zug- und Nutzvieh. Unter dem Ausdruck „umlaufendes Betriebskapital“ sind diejenigen dem Betriebe dienenden Werte zusammengefaßt, welche bestimmungsgemäß fortdauernd dem Verbräuche, der Formveränderung, dem Wechsel unterworfen sind. Hierher gehören die in Natur oder dem Geldwerte nach zur Fortsetzung der Wirtschaft bestimmten Vorräte, die baren Betriebsmittel, die Forderungen für verkaufte Erzeugnisse der Wirtschaft, soweit ihr Geldbetrag wieder in der Wirtschaft Verwendung finden soll, endlich die zum Zwecke der künftigen Ernte in den Boden gewendeten Werte an Saatgut, Dünger und Arbeitslöhnen („Einwendungen“ oder „Vorauslagen“).

(4) In der Forstwirtschaft entsprechen den soeben bezeichneten Einwendungen oder Vorauslagen die Kosten der Bestandsgründung, d. i. der Aufwand an Samen, Pflanzen, Arbeitslöhnen usw., der zur Gründung des gegenwärtigen Bestandes erforderlich gewesen ist. Bei den durch die Natur (Samenabfall, Ausschlag) verjüngten Holzungen kommen nur etwaige auf künstliche Nachhilfe verwendete Kosten in Anrechnung.

(5) Die anstehende Ernte und das anstehende Holz selbst fallen, ebenso wie das zu Bodenmeliorationen verwendete Kapital, in den Bereich der Grundsteuer und sind daher nicht ergänzungssteuerpflichtig.“

12. In der Überschrift von § 27 fällt das Wort „gewerblichen“ weg.

In § 27 Absatz 1 treten an die Stelle der Worte:

„auf fremden Grundstücken oder den Nebenbetrieben der Land- oder Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken“

die Worte:

„und ihren etwaigen Nebenbetrieben“.

13. § 30 erhält folgende Fassung:

Fortsetzung. Einschätzung des dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienenden Anlage- und Betriebskapitals nach Normalmaßen.

(1) Die in § 29 Absatz 1 vorgeschriebene Schätzungsweise ist bei der Einschätzung des dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienenden Anlage- und Betriebskapitals nicht anzuwenden. Werden von dem Beitragspflichtigen ausreichende Unterlagen für die spezielle Bewertung dieser Vermögensteile der Kommission nicht vorgeführt, so ist ihr Gesamtwert frei zu schätzen. Hierbei ist im Auge zu behalten, daß beim Bestehen eines Pachtverhältnisses der Verpächter nur die mitverpachteten Inventarstücke zu versteuern hat, während die dem Pächter gehörigen Inventarteile und die hinterlegte Pachtkaution zum ergänzungssteuerpflichtigen Vermögen des Pächters gehören.

(2) Fehlt es an individuellen Anhaltspunkten für die Schätzung, so sind zur Vermeidung allzugroßer Ungleichheit der Schätzungsergebnisse innerhalb desselben Steuerbezirks diejenigen Höchst- und Mindestsätze des landwirtschaftlichen und des forstwirtschaftlichen Anlage- und Betriebskapitals zum Anhalt zu nehmen, die nach § 4 (siehe auch §§ 5 und 49 Ziffer 2 der Instruktion zum Einkommensteuergesetz) von den Bezirkskonferenzen auf den Hektar der bewirtschafteten Fläche festgesetzt worden sind.

(3) Diese Höchst- und Mindestsätze sind für die Land- und die Forstwirtschaft getrennt und zwar so zu bemessen, daß der Wert des Nebenbetrieben (Brennereien, Sägemühlen usw.) dienenden Anlage- und Betriebskapitals darin nicht begriffen ist. Bei der Landwirtschaft soll Bestimmung darüber getroffen werden, wie viel etwa von den für das gesamte Anlage- und Betriebskapital angenommenen Höchst- und Mindestsätzen auf das umlaufende Betriebskapital entfällt. Bei der Forstwirtschaft empfiehlt es sich, besondere Sätze für Nadelholz und für Laubholz auszuwerfen; auch ist bei Bemessung der Mindestsätze zur Vermeidung zu hoher Schätzungen zu berücksichtigen, daß die Gründung älterer Bestände in Zeiten fällt, in denen die Gründungskosten im allgemeinen niedriger waren als heute.

(4) Gehört das von einem Pächter* benutzte Inventar zum Teil dem Verpächter, so ist zunächst im Anhalt an die festgestellten Höchst- und Mindestsätze der Wert des gesamten dem Pachtbetriebe dienenden Kapitals zu ermitteln, hierauf aber von dem gefundenen Werte der Wert der dem Verpächter gehörigen Inventarteile (des sogenannten Stamminventars) in Abzug zu bringen.

(5) Im übrigen sind bei der Benutzung der Höchst- und Mindestsätze des land- oder forstwirtschaftlichen Anlage- und Betriebskapitals die Anleitungen im vorletzten Absätze des § 49 der Instruktion zum Einkommensteuergesetze zu befolgen.

(6) Der Wert des Brennereien, Sägemühlen und anderen Nebenbetrieben dienenden Anlage- und Betriebskapitals ist stets besonders zu schätzen, und es ist auch hierbei darauf zu achten, daß die dem Pächter gehörigen Werte diesem angerechnet werden. Soweit erforderlich, hat die Kommission Sachverständige zu hören."

14. In § 31 Absatz 1 treten an die Stelle des Wortes „gewerblichen“ die Worte: „der Land- oder Forstwirtschaft oder einem Gewerbe dienenden“.

In § 31 Absatz 2 Ziffer 5 fallen die Worte:

„sowie an land- oder forstwirtschaftlichem Anlage- und Betriebskapital“
weg.

15. An die Stelle des Musters O tritt die mit gleicher Bezeichnung versehene Anlage dieser Verordnung.

Artikel III.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1907 in Kraft, mit der Maßgabe, daß ihre Bestimmungen bei der Einschätzung auf das Jahr 1907 auch insoweit anzuwenden sind, als letztere bereits im Jahre 1906 bewirkt oder vorbereitet wird.

Dresden, am 16. August 1906.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Hafche.

Ia. Hilfstafel

zur Berechnung der Ergänzungssteuersätze für Vermögen bis zu 60 000 M.

Ergänzungsteuerklasse	Ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen (eigenes und zuzurechnendes fremdes)	Normaler Steuer- satz	Ermäßigter Steuer- satz*)						
			für Personen, deren ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen (eigenes und zuzurechnendes fremdes) 60 000 M nicht übersteigt, wenn sie zur Einkommensteuer veranlagt sind:						
			überhaupt nicht oder in Klasse 1a oder 1	in Klasse 2, 3 oder 4	in Klasse 5	in Klasse 6	in Klasse 7	in Klasse 8	in Klasse 9
1	über 12 000 bis 14 000 M	6	M frei**)	M 2†)	M 5	M .	M .	M .	M .
2	= 14 000 = 16 000 =	7	1†)	2†)	5
3	= 16 000 = 18 000 =	8	1†)	2†)	5
4	= 18 000 = 20 000 =	9	1†)	2†)	5	8	.	.	.
5	= 20 000 = 22 000 =	10	1	2	5	8	.	.	.
6	= 22 000 = 24 000 =	11	1	2	5	8	11	.	.
7	= 24 000 = 26 000 =	12	1	2	5	8	11	.	.
8	= 26 000 = 28 000 =	13	1	2	5	8	11	.	.
9	= 28 000 = 30 000 =	14	1	2	5	8	11	.	.
10	= 30 000 = 32 000 =	15	1	2	5	8	11	.	.
11	= 32 000 = 34 000 =	16	1	2	5	8	11	15	.
12	= 34 000 = 36 000 =	17	1	2	5	8	11	15	.
13	= 36 000 = 38 000 =	18	1	2	5	8	11	15	.
14	= 38 000 = 40 000 =	19	1	2	5	8	11	15	.
15	= 40 000 = 42 000 =	20	1	2	5	8	11	15	.
16	= 42 000 = 44 000 =	21	1	2	5	8	11	15	.
17	= 44 000 = 46 000 =	22	1	2	5	8	11	15	21
18	= 46 000 = 48 000 =	23	1	2	5	8	11	15	21
19	= 48 000 = 50 000 =	24	1	2	5	8	11	15	21
20	= 50 000 = 52 000 =	25	1	2	5	8	11	15	21
21	= 52 000 = 54 000 =	26	1	2	5	8	11	15	21
22	= 54 000 = 56 000 =	27	1	2	5	8	11	15	21
23	= 56 000 = 58 000 =	28	1	2	5	8	11	15	21
24	= 58 000 = 60 000 =	29	1	2	5	8	11	15	21

*) Wo kein ermäßigter Steuer-
satz angegeben ist, tritt der Normalsteuer-
satz ein.

***) Gemäß § 7 Ziffer 6 des Gesetzes.

†) Die mit †) bezeichneten Steuer-
sätze kommen nur dann zur Anwendung, wenn es sich um die Veranlagung von Beitrags-
pflichtigen mit über 950 M Einkommen oder über 20 000 M Vermögen handelt, bei denen § 13 des Einkommensteuergesetzes und be-
ziehentlich § 13 des Ergänzungssteuergesetzes angewendet worden ist. Andernfalls tritt gemäß § 7 Ziffer 6 des Gesetzes Befreiung von
der Ergänzungssteuer ein.

Von der Ergänzungssteuer sind befreit:

- a) diejenigen Personen, deren ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen den Gesamtwert von 12 000 M nicht übersteigt (§ 7 Ziffer 5 des Gesetzes);
- b) diejenigen Personen, deren nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnendes Jahreseinkommen (Spalte 13 des Katasters) den Betrag von 950 M nicht übersteigt, falls ihr ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen nicht mehr als 20 000 M beträgt (§ 7 Ziffer 6 des Gesetzes);
- c) weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, sowie vaterlose minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige, falls deren ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen den Gesamtwert von 20 000 M und das nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Jahreseinkommen derselben (Spalte 13 des Katasters) den Betrag von 1250 M nicht übersteigt (§ 7 Ziffer 7 des Gesetzes).

Solchen Personen, deren ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen nicht mehr als 52 000 M beträgt, und denen die in § 13 des Einkommensteuergesetzes bezeichnete Vergünstigung zuteil wird, kann bei Veranlagung der Ergänzungssteuer eine Ermäßigung der letzteren um höchstens drei Klassen, dann aber, wenn sie einer der drei untersten Steuerklassen angehören, gänzliche Steuerbefreiung gewährt werden, sofern sie nicht schon nach a, b oder c von der Ergänzungssteuer befreit sind (§ 13 des Gesetzes).



Ib.

Hilfstafel

zur Berechnung der Ergänzungssteuerfätze für Vermögen von über 60 000 *M* bis 3 000 000 *M*.

Ergänzungs- steuerklasse	Ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen (eigenes und zuzurechnendes fremdes)	Steuer- fatz <i>M</i>	Ergänzungs- steuerklasse	Ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen (eigenes und zuzurechnendes fremdes)	Steuer- fatz <i>M</i>
25	über 60 000 bis 62 000 <i>M</i>	30	55	über 140 000 bis 144 000 <i>M</i>	70
26	„ 62 000 „ 64 000 „	31	56	„ 144 000 „ 148 000 „	72
27	„ 64 000 „ 66 000 „	32	57	„ 148 000 „ 152 000 „	74
28	„ 66 000 „ 68 000 „	33	58	„ 152 000 „ 156 000 „	76
29	„ 68 000 „ 70 000 „	34	59	„ 156 000 „ 160 000 „	78
30	„ 70 000 „ 72 000 „	35	60	„ 160 000 „ 164 000 „	80
31	„ 72 000 „ 74 000 „	36	61	„ 164 000 „ 168 000 „	82
32	„ 74 000 „ 76 000 „	37	62	„ 168 000 „ 172 000 „	84
33	„ 76 000 „ 78 000 „	38	63	„ 172 000 „ 176 000 „	86
34	„ 78 000 „ 80 000 „	39	64	„ 176 000 „ 180 000 „	88
35	„ 80 000 „ 82 000 „	40	65	„ 180 000 „ 184 000 „	90
36	„ 82 000 „ 84 000 „	41	66	„ 184 000 „ 188 000 „	92
37	„ 84 000 „ 86 000 „	42	67	„ 188 000 „ 192 000 „	94
38	„ 86 000 „ 88 000 „	43	68	„ 192 000 „ 196 000 „	96
39	„ 88 000 „ 90 000 „	44	69	„ 196 000 „ 200 000 „	98
40	„ 90 000 „ 92 000 „	45	70	„ 200 000 „ 210 000 „	100
41	„ 92 000 „ 94 000 „	46	71	„ 210 000 „ 220 000 „	105
42	„ 94 000 „ 96 000 „	47	72	„ 220 000 „ 230 000 „	110
43	„ 96 000 „ 98 000 „	48	73	„ 230 000 „ 240 000 „	115
44	„ 98 000 „ 100 000 „	49	74	„ 240 000 „ 250 000 „	120
45	„ 100 000 „ 104 000 „	50	75	„ 250 000 „ 260 000 „	125
46	„ 104 000 „ 108 000 „	52	76	„ 260 000 „ 270 000 „	130
47	„ 108 000 „ 112 000 „	54	77	„ 270 000 „ 280 000 „	135
48	„ 112 000 „ 116 000 „	56	78	„ 280 000 „ 290 000 „	140
49	„ 116 000 „ 120 000 „	58	79	„ 290 000 „ 300 000 „	145
50	„ 120 000 „ 124 000 „	60	80	„ 300 000 „ 310 000 „	150
51	„ 124 000 „ 128 000 „	62	81	„ 310 000 „ 320 000 „	155
52	„ 128 000 „ 132 000 „	64	82	„ 320 000 „ 330 000 „	160
53	„ 132 000 „ 136 000 „	66	83	„ 330 000 „ 340 000 „	165
54	„ 136 000 „ 140 000 „	68	84	„ 340 000 „ 350 000 „	170



Ergänzungs- steuerklasse	Ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen (eigenes und zuzurechnendes fremdes)	Steuer- satz <i>M</i>	Ergänzungs- steuerklasse	Ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen (eigenes und zuzurechnendes fremdes)	Steuer- satz <i>M</i>
85	über 350 000 bis 360 000 <i>M</i>	175	120	über 700 000 bis 710 000 <i>M</i>	350
86	„ 360 000 „ 370 000 „	180	121	„ 710 000 „ 720 000 „	355
87	„ 370 000 „ 380 000 „	185	122	„ 720 000 „ 730 000 „	360
88	„ 380 000 „ 390 000 „	190	123	„ 730 000 „ 740 000 „	365
89	„ 390 000 „ 400 000 „	195	124	„ 740 000 „ 750 000 „	370
90	„ 400 000 „ 410 000 „	200	125	„ 750 000 „ 760 000 „	375
91	„ 410 000 „ 420 000 „	205	126	„ 760 000 „ 770 000 „	380
92	„ 420 000 „ 430 000 „	210	127	„ 770 000 „ 780 000 „	385
93	„ 430 000 „ 440 000 „	215	128	„ 780 000 „ 790 000 „	390
94	„ 440 000 „ 450 000 „	220	129	„ 790 000 „ 800 000 „	395
95	„ 450 000 „ 460 000 „	225	130	„ 800 000 „ 810 000 „	400
96	„ 460 000 „ 470 000 „	230	131	„ 810 000 „ 820 000 „	405
97	„ 470 000 „ 480 000 „	235	132	„ 820 000 „ 830 000 „	410
98	„ 480 000 „ 490 000 „	240	133	„ 830 000 „ 840 000 „	415
99	„ 490 000 „ 500 000 „	245	134	„ 840 000 „ 850 000 „	420
100	„ 500 000 „ 510 000 „	250	135	„ 850 000 „ 860 000 „	425
101	„ 510 000 „ 520 000 „	255	136	„ 860 000 „ 870 000 „	430
102	„ 520 000 „ 530 000 „	260	137	„ 870 000 „ 880 000 „	435
103	„ 530 000 „ 540 000 „	265	138	„ 880 000 „ 890 000 „	440
104	„ 540 000 „ 550 000 „	270	139	„ 890 000 „ 900 000 „	445
105	„ 550 000 „ 560 000 „	275	140	„ 900 000 „ 910 000 „	450
106	„ 560 000 „ 570 000 „	280	141	„ 910 000 „ 920 000 „	455
107	„ 570 000 „ 580 000 „	285	142	„ 920 000 „ 930 000 „	460
108	„ 580 000 „ 590 000 „	290	143	„ 930 000 „ 940 000 „	465
109	„ 590 000 „ 600 000 „	295	144	„ 940 000 „ 950 000 „	470
110	„ 600 000 „ 610 000 „	300	145	„ 950 000 „ 960 000 „	475
111	„ 610 000 „ 620 000 „	305	146	„ 960 000 „ 970 000 „	480
112	„ 620 000 „ 630 000 „	310	147	„ 970 000 „ 980 000 „	485
113	„ 630 000 „ 640 000 „	315	148	„ 980 000 „ 990 000 „	490
114	„ 640 000 „ 650 000 „	320	149	„ 990 000 „ 1 000 000 „	495
115	„ 650 000 „ 660 000 „	325	150	„ 1 000 000 „ 1 010 000 „	500
116	„ 660 000 „ 670 000 „	330	151	„ 1 010 000 „ 1 020 000 „	505
117	„ 670 000 „ 680 000 „	335	152	„ 1 020 000 „ 1 030 000 „	510
118	„ 680 000 „ 690 000 „	340	153	„ 1 030 000 „ 1 040 000 „	515
119	„ 690 000 „ 700 000 „	345	154	„ 1 040 000 „ 1 050 000 „	520

Ergänzungs- steuerklasse	Ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen (eigenes und zuzurechnendes fremdes)	Steuer- satz <i>M</i>	Ergänzungs- steuerklasse	Ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen (eigenes und zuzurechnendes fremdes)	Steuer- satz <i>M</i>
155	über 1 050 000 bis 1 060 000 <i>M</i>	525	190	über 1 400 000 bis 1 410 000 <i>M</i>	700
156	„ 1 060 000 „ 1 070 000 „	530	191	„ 1 410 000 „ 1 420 000 „	705
157	„ 1 070 000 „ 1 080 000 „	535	192	„ 1 420 000 „ 1 430 000 „	710
158	„ 1 080 000 „ 1 090 000 „	540	193	„ 1 430 000 „ 1 440 000 „	715
159	„ 1 090 000 „ 1 100 000 „	545	194	„ 1 440 000 „ 1 450 000 „	720
160	„ 1 100 000 „ 1 110 000 „	550	195	„ 1 450 000 „ 1 460 000 „	725
161	„ 1 110 000 „ 1 120 000 „	555	196	„ 1 460 000 „ 1 470 000 „	730
162	„ 1 120 000 „ 1 130 000 „	560	197	„ 1 470 000 „ 1 480 000 „	735
163	„ 1 130 000 „ 1 140 000 „	565	198	„ 1 480 000 „ 1 490 000 „	740
164	„ 1 140 000 „ 1 150 000 „	570	199	„ 1 490 000 „ 1 500 000 „	745
165	„ 1 150 000 „ 1 160 000 „	575	200	„ 1 500 000 „ 1 510 000 „	750
166	„ 1 160 000 „ 1 170 000 „	580	201	„ 1 510 000 „ 1 520 000 „	755
167	„ 1 170 000 „ 1 180 000 „	585	202	„ 1 520 000 „ 1 530 000 „	760
168	„ 1 180 000 „ 1 190 000 „	590	203	„ 1 530 000 „ 1 540 000 „	765
169	„ 1 190 000 „ 1 200 000 „	595	204	„ 1 540 000 „ 1 550 000 „	770
170	„ 1 200 000 „ 1 210 000 „	600	205	„ 1 550 000 „ 1 560 000 „	775
171	„ 1 210 000 „ 1 220 000 „	605	206	„ 1 560 000 „ 1 570 000 „	780
172	„ 1 220 000 „ 1 230 000 „	610	207	„ 1 570 000 „ 1 580 000 „	785
173	„ 1 230 000 „ 1 240 000 „	615	208	„ 1 580 000 „ 1 590 000 „	790
174	„ 1 240 000 „ 1 250 000 „	620	209	„ 1 590 000 „ 1 600 000 „	795
175	„ 1 250 000 „ 1 260 000 „	625	210	„ 1 600 000 „ 1 610 000 „	800
176	„ 1 260 000 „ 1 270 000 „	630	211	„ 1 610 000 „ 1 620 000 „	805
177	„ 1 270 000 „ 1 280 000 „	635	212	„ 1 620 000 „ 1 630 000 „	810
178	„ 1 280 000 „ 1 290 000 „	640	213	„ 1 630 000 „ 1 640 000 „	815
179	„ 1 290 000 „ 1 300 000 „	645	214	„ 1 640 000 „ 1 650 000 „	820
180	„ 1 300 000 „ 1 310 000 „	650	215	„ 1 650 000 „ 1 660 000 „	825
181	„ 1 310 000 „ 1 320 000 „	655	216	„ 1 660 000 „ 1 670 000 „	830
182	„ 1 320 000 „ 1 330 000 „	660	217	„ 1 670 000 „ 1 680 000 „	835
183	„ 1 330 000 „ 1 340 000 „	665	218	„ 1 680 000 „ 1 690 000 „	840
184	„ 1 340 000 „ 1 350 000 „	670	219	„ 1 690 000 „ 1 700 000 „	845
185	„ 1 350 000 „ 1 360 000 „	675	220	„ 1 700 000 „ 1 710 000 „	850
186	„ 1 360 000 „ 1 370 000 „	680	221	„ 1 710 000 „ 1 720 000 „	855
187	„ 1 370 000 „ 1 380 000 „	685	222	„ 1 720 000 „ 1 730 000 „	860
188	„ 1 380 000 „ 1 390 000 „	690	223	„ 1 730 000 „ 1 740 000 „	865
189	„ 1 390 000 „ 1 400 000 „	695	224	„ 1 740 000 „ 1 750 000 „	870



Ergänzungs- steuerklasse	Ergänzungssteuerepflichtiges Vermögen		Steuer- satz %	Ergänzungs- steuerklasse	Ergänzungssteuerepflichtiges Vermögen		Steuer- satz %
	(eigenes und zuzurechnendes fremdes)				(eigenes und zuzurechnendes fremdes)		
225	über 1 750 000	bis 1 760 000 //	875	260	über 2 100 000	bis 2 110 000 //	1 050
226	„ 1 760 000	„ 1 770 000 „	880	261	„ 2 110 000	„ 2 120 000 „	1 055
227	„ 1 770 000	„ 1 780 000 „	885	262	„ 2 120 000	„ 2 130 000 „	1 060
228	„ 1 780 000	„ 1 790 000 „	890	263	„ 2 130 000	„ 2 140 000 „	1 065
229	„ 1 790 000	„ 1 800 000 „	895	264	„ 2 140 000	„ 2 150 000 „	1 070
230	„ 1 800 000	„ 1 810 000 „	900	265	„ 2 150 000	„ 2 160 000 „	1 075
231	„ 1 810 000	„ 1 820 000 „	905	266	„ 2 160 000	„ 2 170 000 „	1 080
232	„ 1 820 000	„ 1 830 000 „	910	267	„ 2 170 000	„ 2 180 000 „	1 085
233	„ 1 830 000	„ 1 840 000 „	915	268	„ 2 180 000	„ 2 190 000 „	1 090
234	„ 1 840 000	„ 1 850 000 „	920	269	„ 2 190 000	„ 2 200 000 „	1 095
235	„ 1 850 000	„ 1 860 000 „	925	270	„ 2 200 000	„ 2 210 000 „	1 100
236	„ 1 860 000	„ 1 870 000 „	930	271	„ 2 210 000	„ 2 220 000 „	1 105
237	„ 1 870 000	„ 1 880 000 „	935	272	„ 2 220 000	„ 2 230 000 „	1 110
238	„ 1 880 000	„ 1 890 000 „	940	273	„ 2 230 000	„ 2 240 000 „	1 115
239	„ 1 890 000	„ 1 900 000 „	945	274	„ 2 240 000	„ 2 250 000 „	1 120
240	„ 1 900 000	„ 1 910 000 „	950	275	„ 2 250 000	„ 2 260 000 „	1 125
241	„ 1 910 000	„ 1 920 000 „	955	276	„ 2 260 000	„ 2 270 000 „	1 130
242	„ 1 920 000	„ 1 930 000 „	960	277	„ 2 270 000	„ 2 280 000 „	1 135
243	„ 1 930 000	„ 1 940 000 „	965	278	„ 2 280 000	„ 2 290 000 „	1 140
244	„ 1 940 000	„ 1 950 000 „	970	279	„ 2 290 000	„ 2 300 000 „	1 145
245	„ 1 950 000	„ 1 960 000 „	975	280	„ 2 300 000	„ 2 310 000 „	1 150
246	„ 1 960 000	„ 1 970 000 „	980	281	„ 2 310 000	„ 2 320 000 „	1 155
247	„ 1 970 000	„ 1 980 000 „	985	282	„ 2 320 000	„ 2 330 000 „	1 160
248	„ 1 980 000	„ 1 990 000 „	990	283	„ 2 330 000	„ 2 340 000 „	1 165
249	„ 1 990 000	„ 2 000 000 „	995	284	„ 2 340 000	„ 2 350 000 „	1 170
250	„ 2 000 000	„ 2 010 000 „	1 000	285	„ 2 350 000	„ 2 360 000 „	1 175
251	„ 2 010 000	„ 2 020 000 „	1 005	286	„ 2 360 000	„ 2 370 000 „	1 180
252	„ 2 020 000	„ 2 030 000 „	1 010	287	„ 2 370 000	„ 2 380 000 „	1 185
253	„ 2 030 000	„ 2 040 000 „	1 015	288	„ 2 380 000	„ 2 390 000 „	1 190
254	„ 2 040 000	„ 2 050 000 „	1 020	289	„ 2 390 000	„ 2 400 000 „	1 195
255	„ 2 050 000	„ 2 060 000 „	1 025	290	„ 2 400 000	„ 2 410 000 „	1 200
256	„ 2 060 000	„ 2 070 000 „	1 030	291	„ 2 410 000	„ 2 420 000 „	1 205
257	„ 2 070 000	„ 2 080 000 „	1 035	292	„ 2 420 000	„ 2 430 000 „	1 210
258	„ 2 080 000	„ 2 090 000 „	1 040	293	„ 2 430 000	„ 2 440 000 „	1 215
259	„ 2 090 000	„ 2 100 000 „	1 045	294	„ 2 440 000	„ 2 450 000 „	1 220

Ergänzungs- steuerklasse	Ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen (eigenes und zuzurechnendes fremdes)	Steuer- satz <i>M</i>	Ergänzungs- steuerklasse	Ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen (eigenes und zuzurechnendes fremdes)	Steuer- satz <i>M</i>
295	über 2 450 000 bis 2 460 000 <i>M</i>	1 225	325	über 2 750 000 bis 2 760 000 <i>M</i>	1 375
296	„ 2 460 000 „ 2 470 000 „	1 230	326	„ 2 760 000 „ 2 770 000 „	1 380
297	„ 2 470 000 „ 2 480 000 „	1 235	327	„ 2 770 000 „ 2 780 000 „	1 385
298	„ 2 480 000 „ 2 490 000 „	1 240	328	„ 2 780 000 „ 2 790 000 „	1 390
299	„ 2 490 000 „ 2 500 000 „	1 245	329	„ 2 790 000 „ 2 800 000 „	1 395
300	„ 2 500 000 „ 2 510 000 „	1 250	330	„ 2 800 000 „ 2 810 000 „	1 400
301	„ 2 510 000 „ 2 520 000 „	1 255	331	„ 2 810 000 „ 2 820 000 „	1 405
302	„ 2 520 000 „ 2 530 000 „	1 260	332	„ 2 820 000 „ 2 830 000 „	1 410
303	„ 2 530 000 „ 2 540 000 „	1 265	333	„ 2 830 000 „ 2 840 000 „	1 415
304	„ 2 540 000 „ 2 550 000 „	1 270	334	„ 2 840 000 „ 2 850 000 „	1 420
305	„ 2 550 000 „ 2 560 000 „	1 275	335	„ 2 850 000 „ 2 860 000 „	1 425
306	„ 2 560 000 „ 2 570 000 „	1 280	336	„ 2 860 000 „ 2 870 000 „	1 430
307	„ 2 570 000 „ 2 580 000 „	1 285	337	„ 2 870 000 „ 2 880 000 „	1 435
308	„ 2 580 000 „ 2 590 000 „	1 290	338	„ 2 880 000 „ 2 890 000 „	1 440
309	„ 2 590 000 „ 2 600 000 „	1 295	339	„ 2 890 000 „ 2 900 000 „	1 445
310	„ 2 600 000 „ 2 610 000 „	1 300	340	„ 2 900 000 „ 2 910 000 „	1 450
311	„ 2 610 000 „ 2 620 000 „	1 305	341	„ 2 910 000 „ 2 920 000 „	1 455
312	„ 2 620 000 „ 2 630 000 „	1 310	342	„ 2 920 000 „ 2 930 000 „	1 460
313	„ 2 630 000 „ 2 640 000 „	1 315	343	„ 2 930 000 „ 2 940 000 „	1 465
314	„ 2 640 000 „ 2 650 000 „	1 320	344	„ 2 940 000 „ 2 950 000 „	1 470
315	„ 2 650 000 „ 2 660 000 „	1 325	345	„ 2 950 000 „ 2 960 000 „	1 475
316	„ 2 660 000 „ 2 670 000 „	1 330	346	„ 2 960 000 „ 2 970 000 „	1 480
317	„ 2 670 000 „ 2 680 000 „	1 335	347	„ 2 970 000 „ 2 980 000 „	1 485
318	„ 2 680 000 „ 2 690 000 „	1 340	348	„ 2 980 000 „ 2 990 000 „	1 490
319	„ 2 690 000 „ 2 700 000 „	1 345	349	„ 2 990 000 „ 3 000 000 „	1 495
320	„ 2 700 000 „ 2 710 000 „	1 350			
321	„ 2 710 000 „ 2 720 000 „	1 355			
322	„ 2 720 000 „ 2 730 000 „	1 360			
323	„ 2 730 000 „ 2 740 000 „	1 365			
324	„ 2 740 000 „ 2 750 000 „	1 370			



III a.

Ort:

Steuerbezirk:

Einschätzungsdistrikt:

Ergänzungssteuerdistrikt:

Nr. in den Spezialmanualen:

Einkommen- und Ergänzungssteuer- Kataster

auf das Jahr 19 . . .

Nach erfolgter Prüfung wird das Soll des Katasters

a) an **Einkommensteuer** auf

b) an **Ergänzungssteuer** auf

festgestellt.

Dresden, am

19

Finanzministerium, I. Abteilung.

Der Beitragspflichtigen			A. Einkommensteuer.								
			An- gabe, ob De- kla- ra- tion vor- han- den	Einkommen aus				Gesamt- betrag der Einkünfte	Schuld- zinsen oder sonst- zulässige Abzüge	Ver- bleiben- des Ein- kommen	Abzüg gemäß § 12 Absatz des Gesetz
a.	b.	c.		d.	9	10	11				
Brand- kataster- Nr. oder Straße und Haus- Nr.	Namen, Lebensalter und Stellung im Haushalt	Stand, Beruf und Erwerb	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	2	3		<i>M</i> a.	<i>M</i> b.	<i>M</i> c.	<i>M</i> d.	<i>M</i>	<i>M</i> Abz.	<i>M</i>	<i>M</i> § 12 Abs



B. Ergänzungssteuer.

Verbleibendes steuerpflichtiges Einkommen	Steuerklasse	Steuerbetrag	Angabe ob Deflation vorhanden	Ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen, und zwar:			Gesamtbetrag des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens	Kapital- und sonstige Abzüge	Verbleibendes ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen	Steuerklasse	Steuerbetrag	Anmerkungen
				e.	f.	g.						
				Grundvermögen, soweit es nicht von der Grundsteuer betroffen ist, insbesondere das Jagdrecht auf eigenen oder fremden Grundstücken; ferner Kohlenbergbaurechte und Abbaurechte, gleichviel ob auf Grund dieser Rechte ein Abbau stattfindet oder nicht; Kohlen, welche nicht Gegenstand eines Kohlenbergbaurechts, ingleichen sonstige Bodenbestandteile, welche nicht Gegenstand eines Abbaurechts sind, sofern sie gewerbmäßig abgebaut werden	Dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Gewerbes dienendes Anlage- und Betriebskapital, mit Ausschluß der von der Grundsteuer betroffenen Bestandteile	Sonstiges Kapitalvermögen						
18	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
<i>M</i>		<i>M</i>		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>		<i>M</i>	
				e.	f.	g.		Abz.				





IIIb.

Ort:
Steuerbezirk:

Einschätzungsdistrikt:
Ergänzungssteuerdistrikt:
Nr. in den Spezialmanualen:

Ergänzungssteuer = Kataster

auf das Jahr 19 . . .

Nach erfolgter Prüfung wird das Soll des Katasters an **Ergänzungssteuer** auf

festgestellt.

Dresden, am

19

Finanzministerium, I. Abteilung.

44 *

Brand- kataster- Nr. oder Straße und Haus- Nr.		Der Beitragspflichtigen		A. Auszug aus dem Einkommensteuerverzeichnis.								
		Namen, Lebensalter und Stellung im Haushalt	Stand, Beruf und Erwerb	An- gabe, ob De- kla- ra- tion vor- han- den	Einkommen aus				Gesamt- betrag der Einkünfte	Schuld- zinsen oder sonst zulässige Abzüge	Ver- bleiben- des Ein- kommen	Abzüge gemäß § 12 Abs. 3 des Gesetzes
					a.	b.	c.	d.				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
				<i>M</i> a.	<i>M</i> b.	<i>M</i> c.	<i>M</i> d.	<i>M</i>	<i>M</i> Abz.	<i>M</i>	<i>M</i> § 12 Abs. 3.	



B. Ergänzungssteuer.

Verbleiben des steuerpflichtigen Einkommen	Steuerklasse	Steuerbetrag	Angabe, ob Deklaration vorhanden	Ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen, und zwar:			Gesamtbetrag des ergänzungssteuerpflichtigen Aktivvermögens	Kapital- und sonstige Abzüge	Verbleibendes ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen	Steuerklasse	Steuerbetrag	Anmerkungen
				e.	f.	g.						
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
<i>M</i>		<i>M</i>		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>		<i>M</i>	
				e.	f.	g.		Abz.				





IV.

Die Nichtbefolgung der vorliegenden Aufforderung zieht den Verlust des Reklamationsrechts nicht nach sich.

Nach § 24 des Ergänzungssteuergesetzes vom 2. Juli 1902 sind die Beitragspflichtigen berechtigt, durch Einreichung einer Deklaration ihr ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen anzugeben. Aus Anlaß der im nächsten Jahre stattfindenden allgemeinen Einschätzung zur Ergänzungssteuer wird Ihnen daher hiermit freigestellt, von dieser Berechtigung Gebrauch zu machen und Ihr gesamtes ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen nach Maßgabe des anbei folgenden Deklarationsformulars und des unten abgedruckten Probeeintrags, sowie unter Beachtung der weiter beigedruckten Vorschriften wahrheitsgemäß zu deklarieren und das ausgefüllte und unterschriftlich vollzogene Deklarationsformular

binnen 3 Wochen,

vom Empfange gegenwärtiger Zufertigung an gerechnet, während der gewöhnlichen Geschäftsstunden an die unterzeichnete Gemeindebehörde abzugeben.

..., am 19 ..

Der Stadtrat.
Gemeindevorstand.

Ort: . . .

Probe-Eintrag.

Brand-Kat.-Nr.: . . .
oder
Straße u. Haus-Nr.: . . .

Ergänzungssteuer-Deklaration.

Zum Zwecke der Einschätzung zur Ergänzungssteuer gebe ich mein ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen folgendermaßen an:

Zu beachten:

I. **Ehemänner und Inhaber der elterlichen Gewalt** haben auch das ihrer Ruhestellung unterliegende Vermögen der Ehefrau beziehentlich der Kinder mit anzugeben, soweit es nicht einem von der Ehefrau oder den Kindern betriebenen Gewerbe als Anlage- oder Betriebskapital dient.

II. **Kurshabende Wertpapiere** (auch Aktien usw.) sind zum Börsenurse anzusetzen, Hypotheken- und andere Kapitalforderungen zum Nennwert.

III. **Polizen über Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen** kommen mit dem Betrage in Ansatz, für den die Versicherungsgesellschaft die Polize zurückzukaufen verpflichtet sein würde.

- Grundvermögen, soweit es nicht von der Grundsteuer betroffen ist**, insbesondere das Jagdrecht auf eigenen oder fremden Grundstücken; ferner Kohlenbergbaurechte und Abbaurechte, gleichviel ob auf Grund dieser Rechte ein Abbau stattfindet oder nicht; Kohlen, welche nicht Gegenstand eines Kohlenbergbaurechts sind, ingleichen sonstige Bodenbestandteile, welche nicht Gegenstand eines Abbaurechts sind, sofern sie gewerbsmäßig abgebaut werden 30 000
- Dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Gewerbes dienendes Anlage- und Betriebskapital** (mit Ausnahme der Grundstücke und Gebäude), mithin insbesondere Wasserkräfte, Wehre und andere Wasserbauten, Dampfkessel und Maschinen, Gerätschaften, Werkzeuge, Tiere und sonstige Betriebsmittel; Vorräte an Roh- und Hilfsstoffen, Brennmaterialien, zum Verkaufe bestimmten Waren; Vorräte an barem Gelde deutscher Währung, fremden Geldsorten, Banknoten, Kassenscheinen, Wechseln, Schuldverschreibungen und anderen Wertpapieren, Gold und Silber in Barren; Aktivaußenstände einschließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben; Patent- und andere Urheberrechte, Verlagsrechte und Realgewerbeberechtigungen; bei dem Betriebe der Landwirtschaft sowohl das stehende Betriebskapital (totes und lebendes Inventar) als auch das umlaufende Betriebskapital; — nach Abzug der Geschäftsschulden, soweit sie nicht in Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten, eingetragenen Auszügen oder anderen dinglichen Grundstücksbelastungen bestehen — 90 600
- Sonstiges Kapitalvermögen, soweit es nicht unter Ziffer 2 fällt**, insbesondere verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen sowie Wertpapiere jeder Art einschließlich des Wertes von Aktien oder Anteilscheinen, Kupon, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteilen und anderen Gesellschaftseinlagen; bares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine mit Ausschluß der aus den laufenden Jahreseinnahmen vorhandenen Bestände, Gold und Silber in Barren, Patent- und andere Urheberrechte, Verlagsrechte, Kapitalwert der Rechte auf Apanagen, Renten, Leibrenten, Auszüge usw. (§ 17 Ziffer 3 unter d des Gesetzes) 45 600

Gemeiner Wert. Mark
30 000
90 600
45 600
zusammen . . . 166 200

Zu beachten:

Nicht abzuziehen sind:

I. **Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Reallasten, eingetragene Auszüge und andere dingliche Grundstücksbelastungen;**

II. **die zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangenen Verbindlichkeiten;**

III. **der Kapitalwert von Renten oder Zuschüssen, die Kindern oder anderen Angehörigen ohne geldwerte Gegenleistung zur Bestreitung des Unterhalts gewährt werden.**

Hiervon sind abzuziehen:

- a) an Kapitalschulden 1 500
 - b) an Kapitalwert der von mir zu entrichtenden Apanagen, Renten, Leibrenten usw. (§ 21 Ziffer 2 des Gesetzes)
- soweit diese Verbindlichkeiten nicht schon unter Nr. 2 in Abzug gelangt sind.

Mark	
1 500	
zusammen . . . 1 500	1500
	164 700

Mithin beträgt mein ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen 164 700

Ich versichere hiermit, daß ich die obigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

. Bonn, am . . . 5. November 1906.

(Volle Unterschrift): . . . Ernst Heinrich Brenschneider . . .

Erklärungen.

Das Ergänzungssteuergesetz bestimmt in §§ 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 24, 42, 43, 47 Absatz 1 und 2:

Die Ausführungsverordnung bestimmt in §§ 14 Satz 1, 17, 18:

Anmerkung. Nach § 19 der Ausführungsverordnung zum Ergänzungssteuergesetz verbunden mit § 51 Absatz 2 und 3 der Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz ist der Beitragspflichtige berechtigt, seine Deklaration verschlossen an die Gemeindebehörde einzureichen. Der Gemeindebehörde ist die Eröffnung einer verschlossen eingereichten Deklaration nicht gestattet, wenn sich Name und Wohnung des Deklaranten auf der Außenseite des Umschlages angegeben findet, auch dabeist die Schrift ausdrücklich als Ergänzungssteuer-Deklaration bezeichnet ist.



V.

Brand = Kat. = Nr.:

oder

Straße u. Haus = Nr.:

Ort:

Ergänzungssteuer-Deklaration.

Zum Zwecke der Einschätzung zur Ergänzungssteuer gebe ich mein ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen folgendermaßen an:

Gemeiner Wert.
Mark

Zu beachten:

I. **Ehemänner und Inhaber der elterlichen Gewalt** haben auch das ihrer Nutzung unterliegende Vermögen der Ehefrau beziehentlich der Kinder mit anzugeben, soweit es nicht einem von der Ehefrau oder den Kindern betriebenen Gewerbe als Anlage oder Betriebskapital dient.

II. **Kurs habende Wertpapiere** (auch Aktien usw.) sind zum Börsenurse anzugeben, Hypotheken- und andere Kapitalforderungen zum Nennwert.

III. **Polizen über Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen** kommen mit dem Betrage in Ansatz, für den die Versicherungs-gesellschaft die Polize zurückzulassen verpflichtet sein würde.

- 1. Grundvermögen**, soweit es nicht von der Grundsteuer betroffen ist, insbesondere das Jagdrecht auf eigenen oder fremden Grundstücken; ferner Kohlenbergbaurechte und Abbaurechte, gleichviel ob auf Grund dieser Rechte ein Abbau stattfindet oder nicht; Kohlen, welche nicht Gegenstand eines Kohlenbergbaurechts sind, ingleichen sonstige Bodenbestandteile, welche nicht Gegenstand eines Abbaurechts sind, sofern sie gewerbsmäßig abgebaut werden.
- 2. Dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Gewerbes dienendes Anlage- und Betriebskapital** (mit Ausnahme der Grundstücke und Gebäude), mithin insbesondere Wasserkräfte, Wehre und andere Wasserbauten, Dampfessel und Maschinen, Gerätschaften, Werkzeuge, Tiere und sonstige Betriebsmittel; Vorräte an Roh- und Hilfsstoffen, Brennmaterialien, zum Verkaufe bestimmten Waren; Vorräte an barem Gelde deutscher Währung, an Geldsorten, Banknoten, Kassenscheinen, Wechseln, Schuldverschreibungen und anderen Wertpapieren, Gold und Silber in Barren; Aktivaobjekte einschließlich der im Kontoforrent laufenden Guthaben; Patent- und andere Urheberrechte, Verlagsrechte und Realgewerberechtigungen; bei dem Betriebe der Landwirtschaft sowohl das stehende Betriebskapital (toies und lebendes Inventar) als auch das umlaufende Betriebskapital; — nach Abzug der Geschäftsschulden, soweit sie nicht in Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten, eingetragenem Auszügen oder anderen dinglichen Grundstücksbelastungen bestehen —
- 3. Sonstiges Kapitalvermögen**, soweit es nicht unter Ziffer 2 fällt, insbesondere verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen sowie Wertpapiere jeder Art einschließlich des Wertes von Aktien oder Anteilscheinen, Kupon, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteilen und anderen Gesellschaftseinlagen; bares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine mit Ausschluß der aus den laufenden Jahreseinnahmen vorhandenen Bestände, Gold und Silber in Barren, Patent- und andere Urheberrechte, Verlagsrechte, Kapitalwert der Rechte an Pfanagen, Renten, Leibrenten, Auszüge usw. (§ 17 Ziffer 3 unter d des Gesetzes)

zusammen

Mark

Zu beachten:

Nicht abzuziehen sind:

I. **Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden**, Reallasten, eingetragene Auszüge und andere dingliche Grundstücksbelastungen;

II. die zur Bestreitung der laufenden **Haushaltungskosten** eingegangenen Verbindlichkeiten;

III. der Kapitalwert von **Renten** oder **Zuschüssen**, die Kindern oder anderen Angehörigen ohne geldwerte Gegenleistung zur Bestreitung des Unterhalts gewährt werden.

Hier von sind abzuziehen:

- a) an **Kapitalschulden**
- b) an **Kapitalwert** der von mir zu entrichtenden Pfanagen, Renten, Leibrenten usw. (§ 21 Ziffer 2 des Gesetzes)

soweit diese Verbindlichkeiten nicht schon unter Nr. 2 in Abzug gelangt sind.

zusammen

Mithin beträgt mein ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen .

Ich versichere hiermit, daß ich die obigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

., am 19

(Volle Unterschrift:)





D.

19 . . .

Ort: . . .

Verzeichnis

der

außerhalb des Gemeindebezirks wohnenden Besitzer und Teilhaber
von innerhalb des Gemeindebezirks befindlichen

**Grundstücken, gewerblichen Betriebsstätten und Handels-
niederlassungen.**

Fort- lau- fende Nr.	Wohnort, Straße und Hausnummer oder Brandkataster- nummer	Vor- und Familien-Name des Besitzers oder Teilhabers	Stand und Beruf	Bezeichnung des Besitzums, bei Teilhabern unter Angabe des Anteilverhältnisses (Bei Gebäuden ist die Brandkatasternummer oder die Straße und Hausnummer bei- zufügen.)	Dafern das Besitzum in Grundstücken besteht, die vom Besitzer nicht zu Zwecken des Gewerbes oder Handels benutzt werden,		
					bei land- oder forstwirt- schaftlich benutzten Grundstücken	bei Gebäuden	
1	2	3	4	5	6	7	8
							Markt



<p align="center">Dahern das Besitzum in gewerblichen Betriebsstätten oder Handelniederlassungen des Besitzers besteht,</p>		<p align="center">Schätzung des gemeinen Werts</p>			<p align="center">Etwasige besondere Bemerkungen zur Erläuterung der Schätzung</p>	<p align="center">Anmerkungen der Bezirkssteuereinnahme</p>		
<p>nähere Bezeichnung der gewerblichen Betriebs- stätte oder Handels- niederlassung unter An- gabe des Gegenstandes der Fabrikation, des Gewerbe- oder Handels- betriebes</p>	<p>Angabe, wieviel Arbeiter, Ar- beiterinnen, Gesellen, Verführer, Handlungs- gehilfen und andere Eilspersonen in dem Betriebe ständig be- schäftigt werden und wieviel von jeder Art</p>	<p>des Ein- kommens aus dem Besitzum</p>	<p>des etwaigen Grund- vermögens, soweit es nicht von der Grundsteuer betroffen ist (z. B. Jagd- rechte, Koblenbergbau- rechte und Abbaurechte, gleichviel ob ein Abbau stattfindet oder nicht; Koblen, die nicht Gegen- stand eines Koblenberg- baurechts, ingleichen sonstige Bodenbestandteile, welche nicht Gegenstand eines Abbaurechts sind, sofern sie gewerbmäßig abgebaut werden)</p>	<p>des in dem Land- oder Forstwirt- schafts- oder Gewerbe- betriebe angelegten, nicht von der Grundsteuer betroffenen Anlage- und Betriebs- kapitals</p>		<p>Schätzungs- Nachweisung abgegebenet am</p>	<p>Besondere Bemerkungen an</p>	
9	10	11	12	13	14	15	16	17
		Mark	Mark	Mark				





O.

19.....

Wohnort:

Brand-Kat.-Nr.:

Steuerbezirk:

oder

Straße u. Haus-Nr.:

Auszug aus dem Verzeichnisse D der Gemeinde

Steuerbez.:

Name des Besitzers usw.:

Dessen Stand und Beruf:

Allgemeine Bezeichnung des Besitztums (bei Teilhabern unter Angabe des Anteilverhältnisses):

Dafern das Besitztum in Grundstücken besteht, die vom Besitzer nicht zu Zwecken des Gewerbes oder Handels benutzt werden,		Dafern das Besitztum in gewerblichen Betriebsstätten oder Handelsniederlassungen des Besitzers besteht,		Schätzung des gemeinen Wertes			Etwaige besondere Bemerkungen zur Erläuterung der Schätzung
bei Land- oder forstwirtschaftlich benutzten Grundstücken:		bei Gebäuden:		des Ein- kommens aus dem Besitzume	des etwaigen Grund- vermögens , soweit es nicht von der Grund- steuer be- troffen ist	des in dem Land- oder Forstwirt- schafts- oder Ge- werbebetriebe an- gelegten, nicht von der Grundsteuer betroffenen Anlage- und Betriebskapitals	
Angabe des Flächengehalts der	Angabe, ob die Grundstücke vom Besitzer selbst oder für dessen Rechnung bewirt- schaftet werden oder verpachtet sind	Angabe des Miettrags mit Einschluß des Mietwerts der vom Besitzer der eigenen Verwendung vor- behaltenen Gebäude oder Gebäudeteile	nähere Bezeichnung der gewerblichen Betriebsstätte oder Handelsniederlassung unter Angabe des Gegenstandes der Fabrikation, des Gewerbe- oder Handelsbetriebes				Angabe, wieviel Ar- beiter, Arbeiterinnen, Gesellen, Werkführer, Handlungsgehilfen und andere Hilfs- personen in dem Be- triebe ständig be- schäftigt werden und wieviel von jeder Art
a) Felder,					Markt	Markt	Markt
b) Wiesen,							
c) Teiche,							
d) Holzungen,							
e) Gärten,							
f) Hutungen							

Etwaige Bemerkungen der Bezirkssteuereinnahme:

Gefertigt bei der Königlichen Bezirkssteuereinnahme

